



Antrag zur Anmeldung für die Teilnahme an der Ergänzenden Betreuung im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“

– Bitte den Antrag in Druckbuchstaben ausfüllen –

An der Schule Name der Schule	
Betreuung ab Tag Monat Jahr	
Eingangsdatum füllt Schule aus	

Jeder beitragspflichtige Monat wird unabhängig von der Anzahl der Schultage mit vollem Betrag berechnet. Dies gilt auch bei Aufnahme innerhalb eines laufenden Monats.

Betreuungszeit	<input type="checkbox"/> Betreuung bis 13 Uhr	<input type="checkbox"/> Betreuung bis 14 Uhr
Kind Name, Vorname		
Geburtsdatum		
Klasse		
Schulbezirk	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Geschwisterkind	bereits in der „Ergänzenden Betreuung“ <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

<input type="checkbox"/> Gesundheitliche Beeinträchtigungen	
<input type="checkbox"/> Inklusion beantragt	

Erziehungsberechtigte Name, Vorname	
Anschrift Straße, Hausnummer, PLZ, Ort	
Telefon Tagsüber erreichbar	
In Notfällen zu benachrichtigen falls von Vater/Mutter abweichend, bitte Name, Anschrift, Telefon angeben.	

Mit dem Informationsaustausch zwischen den Betreuungs- und den Lehrkräften meines Kindes bin ich einverstanden und mit der nachstehenden Unterschrift erkenne ich die beiliegenden Vertragsbedingungen an. Die Informationen zum Datenschutz habe ich erhalten und willige in die Datenverarbeitung ein.

Datum, Unterschrift der oder beider Erziehungsberechtigten

Stadt Karlsruhe

Schul- und Sportamt

Blumenstraße 2 a, 76133 Karlsruhe

Telefon: 0721 133-4155/-4156/-4157 | Fax: 0721 133-4149

Fassung: April 2023

Vertragsbedingungen für die Ergänzende Betreuung im Rahmen der verlässlichen Grundschule der Stadt Karlsruhe

1. Trägerschaft

Grundschülerinnen und Grundschüler in Karlsruhe haben die Möglichkeit, vor und nach dem garantierten und verpflichtenden Unterrichtsblock (2. bis 5. Schulstunde) der verlässlichen Grundschule an einem Betreuungsangebot der Stadt Karlsruhe teilzunehmen.

Die Ergänzende Betreuung wird durch pädagogisches Personal erbracht. Träger dieses Betreuungsangebotes ist die Stadt Karlsruhe. Es handelt sich dabei um ein freiwilliges und entgeltpflichtiges Angebot. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

2. Allgemeines

Die „Ergänzende Betreuung“ erfolgt an den regulären Unterrichtstagen der Schulen.

Montag bis Freitag von 7:30 Uhr bis 13 Uhr

oder

Montag bis Freitag von 7:30 Uhr bis 14 Uhr

In den Schulferien und an unterrichtsfreien Tagen, zum Beispiel an pädagogischen Tagen der Schule und am Tag des Betriebsausflugs findet keine „Ergänzende Betreuung“ statt. Außerdem entfällt die „Ergänzende Betreuung“ an Entlastungstagen, Planungstagen und sonstigen notwendigen Schließtagen in Bezug auf das pädagogische Personal.

Für die „Ergänzende Betreuung“ ist eine Mindestteilnehmendenzahl an Schülerinnen und Schülern erforderlich. Wird diese nicht erreicht oder im Laufe eines Schuljahres unterschritten, ist das Angebot zu beenden.

3. Betreuungsinhalte

Das Betreuungsangebot orientiert sich an den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler sowie an den örtlichen und situativen Gegebenheiten.

In der „Ergänzenden Betreuung“ können die Schülerinnen und Schüler an einem pädagogisch qualifizierten, spielerischen und freizeitbezogenen Gruppenangebot teilnehmen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote wird die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes gefördert. Es wird auf die herkunftsbedingten, sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten der Kinder Rücksicht genommen.

4. Anmeldung/Aufnahme

Schülerinnen und Schüler können nur an der „Ergänzenden Betreuung“ teilnehmen, die an der Grundschule, die sie besuchen, angeboten wird.

Die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in die „Ergänzende Betreuung“ erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Vertrages. Dieser wird durch die schriftliche Anmeldung der gesetzlichen Vertreter und durch die Anmeldebestätigung des Schul- und Sportamtes der Stadt Karlsruhe begründet.

Die Anmeldung kann frühestens zwei Schuljahre vor der Einschulung an das Schul- und Sportamt der Stadt Karlsruhe oder das Sekretariat der betreffenden Schule gerichtet werden.

Eine Aufnahme kann nur erfolgen, soweit Plätze vorhanden sind.

Die Platzvergabe erfolgt nach der Reihe des Eingangs der Anmeldung beim Schul- und Sportamt oder der Schule.

Sollte die Nachfrage größer sein als das Angebot an Betreuungsplätzen, werden Schülerinnen und Schüler, die nicht berücksichtigt werden konnten, auf eine Warteliste des Schul- und Sportamts aufgenommen.

Eine Aufnahme ohne den erforderlichen Masernschutz gem. § 20 Abs. 8ff. Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist nicht möglich.

Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes die sonstigen Schutzimpfungen nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommision (STIKO) vorzunehmen.

Die Gruppeneinteilung der Schülerinnen und Schüler wird ausschließlich durch das pädagogische Personal vor Ort vorgenommen.

5. Ummeldung

Eine Änderung der Betreuungszeit (das heißt eine Ummeldung des Betreuungsendes von 13 Uhr auf 14 Uhr oder umgekehrt) ist, sofern freie Plätze vorhanden sind, zu Beginn des Folgemonats möglich. Sie muss schriftlich gegenüber dem Schul- und Sportamt erfolgen. Dies kann unter Umständen zu einem Gruppenwechsel führen.

6. Regelung in Krankheitsfällen

Bei einer Erkrankung des Kindes, insbesondere bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber darf das Kind die „Ergänzende Betreuung“ nicht besuchen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich keine Medikamente oder Heilmittel irgendwelcher Art durch das pädagogische Personal verabreicht werden.

Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit ist der Besuch der „Ergänzenden Betreuung“ gemäß dem Infektionsschutzgesetz ausgeschlossen.

In diesem Fall ist, bevor das Kind die „Ergänzende Betreuung“ wieder besuchen kann, eine Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Arztes vorzulegen.

7. Kündigung/Abmeldung

Der Betreuungsvertrag kann von den gesetzlichen Vertretern der Schülerinnen und Schüler jederzeit schriftlich, mit einer Frist von zwei Monaten auf das Ende eines Monats, gekündigt werden.

Das Kündigungsrecht der Stadt Karlsruhe aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Ein wichtiger Grund für die Stadt Karlsruhe liegt insbesondere vor bei:

- einem Zahlungsrückstand von zwei oder mehr Monaten,
- einer dauerhaft fehlenden Inanspruchnahme des Angebots oder
- wenn Schülerinnen und Schüler sich nicht in die Gruppe einfügen können oder wiederholt Verhaltensweisen aufweisen, die den Rahmen und die Möglichkeiten der pädagogischen Betreuung übersteigen.

Ein wichtiger Grund für die gesetzlichen Vertreter der Schülerinnen und Schüler liegt insbesondere vor bei Änderung der Entgelte.

Beim Wechsel des Kindes in eine andere städtische Betreuungseinrichtung kann die „Ergänzende Betreuung“ durch die gesetzlichen Vertreter schriftlich zum Monatsende gekündigt werden.

8. Entgelt

Der Gemeinderat beschließt die Höhe des monatlichen Entgelts für die „Ergänzende Betreuung“.

Die Entgelte sind dem aktuellen Faltblatt zu entnehmen.

Der Monat August ist entgeltfrei.

Jeder beitragspflichtige Monat wird unabhängig von der Anzahl der Schul- und Schließtage in diesem Monat und unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Angebots mit vollem Betrag berechnet. Dies gilt auch bei Aufnahme innerhalb eines laufenden Kalendermonats, unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Angebots. Die unter Ziffer 2 genannten Schließzeiten sind in der Entgeltberechnung bereits berücksichtigt.

Das Entgelt ist jeweils monatlich im Voraus, spätestens zum dritten Werktag eines jeden Monats zur Zahlung fällig.

Vertragspartner, die einen gültigen Bescheid über den Bezug von Bürgergeld oder einen gültigen „Karlsruher Kinderpass“ im Original vorlegen, werden auf schriftlichen Antrag beim Schul- und Sportamt von den Entgeltzahlungen für die Betreuungsleistung freigestellt. Die Befreiung beginnt ab dem Folgemonat der Beantragung und endet mit Ablauf der Gültigkeit des Nachweises.

Für eine nahtlose Weitergewährung der Entgeltbefreiung sind rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit vorgelegter Nachweise ein aktueller Bürgergeld-Bescheid oder ein aktueller „Karlsruher Kinderpass“ unaufgefordert beim Schul- und Sportamt vorzulegen.

9. Aufsicht/Haftung

Während der Betreuungszeit besteht für die Schülerinnen und Schüler gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

Die Aufsichtspflicht durch die Betreuungskräfte erstreckt sich auf die Zeit der Betreuung einschließlich der Ausflüge und Spaziergänge. Sie beginnt mit der Übernahme der Schülerinnen und Schüler durch die Betreuungskräfte in den Betreuungsräumen und endet unmittelbar mit dem Verlassen der Räume durch die Schülerinnen und Schüler am Ende der Betreuungszeit.

Für den Weg zu den Betreuungsräumen und für den Heimweg wird keine Haftung übernommen.

Das gilt auch dann, wenn die Schülerinnen und Schüler vor dem Ende der Betreuungszeit nach Hause gehen dürfen.

Schülerinnen und Schüler, die nicht abgeholt werden, werden zu den festgelegten Zeiten entlassen.

Für Schülerinnen und Schüler die sich ohne Abmeldung aus der Betreuung entfernen oder nicht erscheinen, wird keine Verantwortung übernommen. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht nicht.

Die Stadt Karlsruhe haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder die Verwechslung der Garderobe und anderer mitgebrachter persönlicher Gegenstände der Schülerinnen und Schüler. Für Schäden die von Schülerinnen und Schülern verursacht werden, gelten die gesetzlichen Regelungen.

10. Anerkennung

Mit dem Abschluss des Betreuungsvertrags werden diese Vertragsbedingungen verbindlicher Vertragsbestandteil.

Stadt Karlsruhe
 Schul- und Sportamt
 Abteilung Pädagogische Dienste
 Ergänzende Betreuung

Information zur Datenerhebung (Datenschutzinformation)

Behörde	Schul- und Sportamt Blumenstr. 2A 76133 Karlsruhe
Verantwortlicher für die Datenverarbeitung	Oberbürgermeister Dr. Frank Mentrup Stadt Karlsruhe Karl-Friedrich-Straße 10 76133 Karlsruhe E-Mail: datenschutz@zjd.karlsruhe.de Fax: 0721/133-3059
Behördliche Datenschutzbeauftragte	Stadt Karlsruhe Stabsstelle Datenschutz Rathaus am Marktplatz 76124 Karlsruhe Tel.: 0721/133-3050/3055 E-Mail: datenschutz@zjd.karlsruhe.de Fax: 0721/133-3059
Betroffenenrechte	Sie haben als betroffene Person das Recht von der Stadt Karlsruhe Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Eine Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI), Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, poststelle@lfdi.bwl.de beschweren.
Kosten	Die Betroffenenrechte (außer dem Beschwerderecht gegenüber dem LfDI) können Sie gegenüber der Stadt Karlsruhe entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax geltend machen. Es entstehen Ihnen dabei keine anderen Kosten als die Portokosten bzw. die Übermittlungskosten nach den bestehenden Basistarifen.
Zwecke der Datenverarbeitung und Rechtsgrundlage	Die personenbezogenen Daten werden aufgrund von Art. 6 DSGVO Ziffer 1b zum Zweck der Schulkindbetreuung erhoben und verarbeitet.
Geplante Speicherdauer	Die Daten werden mit der Anmeldung bis zum Vertragsende zuzüglich der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen von 10 Jahren gespeichert.
Empfänger oder Kategorien von Empfängern der Daten (Stellen denen gegenüber die Daten offengelegt werden)	Schulen und Schulsekretariate, Betreuungspersonen, städtische Ämter: Stadtkämmerei, Sozial- und Jugendbehörde, Stadtjugendausschuss; Staatliches Schulamt sowie andere kooperierende Träger.
Verpflichtung, Daten bereitzustellen; Folgen der Verweigerung	Die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten sind Voraussetzung für den Betreuungsvertrag. Sind Sie damit nicht einverstanden, kann Ihr Kind an der Betreuung nicht teilnehmen.